



b.u.n.t. für Frielzheim  
Jane Brosch  
Brühlstraße 52  
71292 Frielzheim  
[www.buntfuerfrielzheim.de](http://www.buntfuerfrielzheim.de)

Sehr geehrte Gemeindeverwaltung, sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderats,

als Anlage überreichen wir Ihnen unseren Antrag zum Förderprogramm „klimafreundliches Wohnen in der Gemeinde Frielzheim im Enzkreis“.

Ziel des Förderprogramms soll sein, die Bürger\*Innen zu motivieren und zu ermutigen in erneuerbare Technologien zu investieren und so den CO<sub>2</sub>-Ausstoß der Gemeinde Frielzheim mit einfachen und gewinnbringenden Mitteln zu reduzieren.

Um diesem Ziel näher zu kommen, soll mit diesem Antrag der Themenbereich „Stromerzeugung“ aufgegriffen werden, der nach wie vor einen wesentlichen Anteil zum CO<sub>2</sub>-Ausstoß beisteuert. Hier können wir mit unserem Antrag an den Vorschlag in der Energie- und CO<sub>2</sub>-Bilanz Frielzheim (vom 13.08.2019), die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen zu fördern, anknüpfen und dem Ziel der Klimaneutralität unserer Kommune ein Stück näherkommen.

Mit diesem Antrag wollen wir bevorzugt die Menschen erreichen und motivieren, die kein Eigenheim besitzen und dennoch etwas für die Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes tun möchten. Hierfür wollen wir gezielt sogenannte „Balkonkraftwerke“ fördern, mit denen Mieter und Besitzer von Eigentumswohnungen einen wertvollen Beitrag zur Erzeugung von erneuerbarem Strom leisten können.

Das **Förderprogramm** soll in seiner Beschlussfassung zunächst auf **100 Förderanträge** für 600Wp<sup>(1)</sup>-Anlagen **zu je maximal 200 € Installationskostenzuschuss** begrenzt sein. Die numerische Limitierung hat den Hintergrund eines planbaren Budgets in der Haushaltsplanung (100 Anträge Balkonkraftwerk x 200 € maximaler Förderbetrag = 20.000 € für 60kWp installierte Leistung in der Gemeinde Frielzheim). Eine Anlage mit entsprechender Leistung kann im Bereich 60.000 € bis 100.000 € angesetzt werden.

Unseren Antrag haben wir an die aktuell gültigen Förderrichtlinien zu Balkonkraftwerken der Städte Freiburg im Breisgau und Lörrach angelehnt.

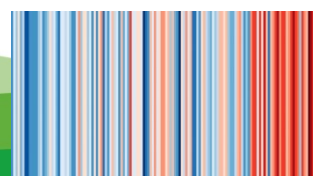
Fragen können gerne in einem gemeinsamen Abstimmungsgespräch erörtert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jane Brosch

b.u.n.t. für Frielzheim

<sup>(1)</sup> Wp / kWp: Maximale Leistung der Anlage / des Wechselrichters





## Förderprogramm Balkonkraftwerke

Balkonkraftwerke sind eine wichtige Ergänzung einer dezentralen Energieversorgung mit erneuerbaren Energien. Sie helfen die Stromnetze zu entlasten und unterstützen somit die Netzstabilität. Die Energie wird direkt am Ort ihres Verbrauchs erzeugt.

Mit ihrer zulässigen Leistung von bis zu 600Wp<sup>(2)</sup> decken sie in weiten Teilen des Jahres tagsüber den typischen Grundstromverbrauch (Kühlschrank, Computer, TV, Internet, Waschmaschine [ohne Aufheizphase], Spülmaschine [ohne Aufheizung / Trocknung], etc.) ab, und liefern so einen wichtigen Beitrag zur Senkung des CO<sub>2</sub> Ausstoßes durch Erzeugung des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Quellen vor Ort.

**Mit unserem Förderprogramm wollen wir die Installationskosten für „Steckerfertige PV-Anlagen“ mit bis zu 200 € für eine 600Wp-Anlage bezuschussen.**

Ob sich ein Balkonkraftwerk für den eigenen Anwendungsfall lohnt, lässt sich mit Hilfe der beigefügten Links anhand eigener Angaben berechnen.

<https://apps.htw-berlin.de/stecker-solar-simulator/>

<https://www.indielux.com/wattrechner/>

In vielen Fällen ergeben sich Amortisationszeiträume zwischen 8 und 12 Jahren<sup>(3)</sup>, d.h. die Anlagen erwirtschaften danach einen Gewinn in Höhe der jährlichen Stromkostensparnis.

Da Balkonkraftwerke keine gesetzliche Genehmigung, sondern lediglich eine Anmeldung benötigen (Zähler mit Rücklaufsperrung ist Voraussetzung, der Netzbetreiber tauscht auf Anfrage aus - hierbei auf saldierenden Zähler achten), ist die Inbetriebnahme denkbar einfach.

Um Balkonkraftwerke auch in der Gemeinde Frielzheim zu verbreiten, wird das nachfolgend beschriebene Förderprogramm aufgelegt.

Mit unserem Antrag knüpfen wir an den Vorschlag in der Energie- und CO<sub>2</sub>-Bilanz Frielzheims an, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen zu fördern, um dem Ziel der Klimaneutralität unserer Gemeinde ein Stück näherzukommen.

Wir wollen mit diesem innovativen Förderprogramm ferner ein Zeichen im Heckengäu, Enzkreis und in Baden-Württemberg setzen und damit umliegende Gemeinden zum Mitmachen bewegen!

Parallel zur Auflage des Förderprogramms schlagen wir vor, unsere Gemeinde Frielzheim beim „Wattbewerb“ (<https://wattbewerb.de/>) anzumelden, um für alle Bürger\*Innen eine gute Transparenz unserer Bemühungen und Ambitionen beim Ausbau erneuerbarer Energien zu bieten.

Helfen Sie mit Ihrem Engagement, diese ambitionierten, aber realistischen Ziele in Bezug auf den Ausbau von Photovoltaik zu erreichen!

Wenn jeder einen Beitrag leistet, erreichen wir als Gemeinschaft viel!

Gestalten Sie den Wandel durch Ihre Unterstützung aktiv mit, und investieren Sie erfolgreich in eine lebenswerte Zukunft für die nachfolgenden Generationen in Frielzheim!

<sup>(2)</sup> Maßgebend ist die Leistung des Wechselrichters

<sup>(3)</sup> Annahmen zu Ertrag und Stromkosten entscheidend



## A. Allgemeine Grundsätze

### 1. Zweck der Förderung

Die Gemeinde Friolzheim gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermittel für überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Gebäude, die innerhalb der Gemarkung der Gemeinde Friolzheim liegen, einen Zuschuss für sogenannte Balkonsolaranlagen, genaue Bezeichnung nach VDE: „Steckerfertige PV-Anlagen“.

Förderzweck ist die nachhaltige Einsparung von konventionell erzeugtem Strom und die Förderung erneuerbarer Energien durch Photovoltaik-Anlagen. Hiermit wird ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen in Friolzheim erzielt, und ein Schritt in Richtung „Friolzheim klimaneutral“ gemacht.

Ferner soll durch diese Förderung auch das lokale Handwerk unterstützt werden.

### 2. Fördergegenstand

Gefördert werden Photovoltaik-Kleinanlagen, nach VDE als „Steckerfertige PV-Anlagen“ benannt. Die Förderung bezieht sich auf das nachfolgend genannte Förderprogramm.

#### **Förderprogramm Stromerzeugung effizient, erneuerbar**

Nähere Einzelheiten zu Förderbedingungen und Höhe der Förderung zum Themenfeld „Stromerzeugung effizient, erneuerbar“ sind in Abschnitt B dieser Richtlinie festgelegt.

Die Förderung ist begrenzt auf die ersten 100 Antragsteller (siehe hierzu Absatz „Zuschusshöhe“ in Abschnitt B).

Maßgeblich für die Bewilligung der Förderung ist der Eingang des Förderantrags bei der Gemeinde Friolzheim.

### 3. Zuwendungsempfänger (Antragsberechtigung)

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Mieter\*Innen oder Eigentümer\*Innen sind, und eine erneuerbare Stromerzeugung im Sinne dieser Richtlinie realisieren wollen.

Gefördert werden im Themenbereich „Stromerzeugung effizient, erneuerbar“ die in Abschnitt B beschriebenen Maßnahmen sowohl für bestehende Gebäude als auch für Neubauten.

Eigentümer\*Innen mehrerer Wohnungen können nur einen Förderantrag für eine Wohneinheit bzw. Gebäude stellen.

Für die Förderung werden nur Anlagen berücksichtigt, die nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie installiert wurden. Maßgeblich ist das Leistungsdatum auf der Rechnung des Elektro-Fachbetriebs.



## 4. Wie wird ein Antrag gestellt? (Fristen und Verfahren)

### Fristen:

Die Bewilligung der Förderung im Themenbereich „Stromerzeugung effizient, erneuerbar“ erfolgt nach Antragstellung. Da die Förderung im ersten Schritt auf 100 Anträge (siehe hierzu Absatz „Zuschusshöhe“ in Abschnitt B) begrenzt ist, wird das Datum der Antragstellung herangezogen.

Zwischen Antragseingang und dem Einreichen der Rechnungen und Installationsnachweise dürfen höchstens 6 Monate vergehen. Eine Fristverlängerung ist mit Begründung zu beantragen, ansonsten erlischt der Anspruch ersatzlos.

### Antrags- und Bewilligungsverfahren:

Anträge zur Förderung der genannten Maßnahmen sind auf den entsprechenden Formblättern der Gemeinde Frialzheim einzureichen. Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen vorliegen. Auf die Genehmigung der Maßnahme durch den Vermieter bzw. die Eigentümergemeinschaft wird hingewiesen. Anträge die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie danach innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang nicht vollständig und nicht mängelfrei sind, werden die Anträge unbearbeitet zurückgegeben, der nächste nach dem Eingangsdatum gestellte Antrag rückt nach.

Die gewährten Fördermittel werden nach Vorlage der erforderlichen Dokumente (Rechnungen, Installationsnachweise etc.) ausbezahlt. Einzelheiten sind in Abschnitt B dieser Richtlinie festgelegt. Die Gemeinde Frialzheim ist berechtigt einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des Antragsstellers vorzunehmen.

### Verwendungsnachweise/Auszahlungsantrag:

Die Verwendung der Zuschüsse ist durch die Vorlage der Rechnungsbelege gemäß Absatz „Verwendungsnachweis“ in Abschnitt B nachzuweisen, und wird erst daraufhin ausbezahlt.

Die hierzu erforderlichen Unterlagen sind den jeweiligen Antragsformularen zu entnehmen. Aus den Nachweisen müssen die geförderten technischen Ausführungen sowie die Nebenbedingungen gemäß dieser Richtlinie hervorgehen.

## 5. Förderhöchstgrenzen und Kumulierung

Ein Antragsteller kann nur einen Antrag pro Wohneinheit/Messeinrichtung bzw. Gebäude stellen. Die Förderung ist auf 200 € pro 600Wp-Anlage für die Installationskosten begrenzt.

## 6. Allgemeine Anforderungen

Alle Vorhaben müssen von Fachbetrieben ausgeführt werden. In Eigenleistung durchgeführte Maßnahmen können nicht gefördert werden.

Die bei den jeweiligen Maßnahmen verwendeten Bauteile müssen marktreif sein.

Die Antragsteller\*in ist verpflichtet, Beauftragten der Gemeinde zu ermöglichen, die ordnungsgemäße Ausführung vor Ort zu überprüfen.



## 7. Widerrufsmöglichkeiten

Die Gemeinde Friolzheim fördert Projekte, solange Fördermittel im Haushalt zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind, der Antragsteller die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nicht vorlegt oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde.

Bei einer Förderungsbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragsteller\*innen außerdem zur Erstattung anfallender Kosten wie z.B. die Kosten der Antragsbearbeitung, die Kosten der Überprüfung durch eigenes Personal oder durch Dritte oder die für eine Ortsbegehung entstandenen Fahrtkosten herangezogen. Rückforderungen und Verzinsungen erfolgen nach Maßgabe des § 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Für den Widerruf können Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde erhoben werden.

## 8. Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse

Die Interessen der Antragsteller\*in am Schutz persönlicher Daten werden von der Gemeinde Friolzheim gewahrt. Die Gemeinde Friolzheim ist berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen. Sofern eine geförderte Maßnahme eine besondere Bedeutung für die Gemeinde Friolzheim hat, ist sie nach Zustimmung durch den Zuwendungsempfänger berechtigt, über diese Maßnahme auch mit Namensnennung und Bild zu berichten.

## 9. Hinweise zum Steuerrecht

Arbeitskosten für Investitionsmaßnahmen, die mit einem Zuschuss durch dieses Programm finanziert werden, können nicht mehr im Rahmen der Einkommensteuererklärung gemäß § 35 a EStG steuermindernd geltend gemacht werden.

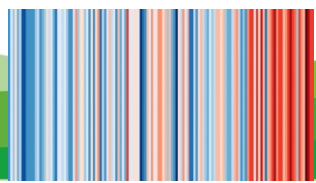
## 10. Inkrafttreten der Förderung

Die Richtlinie gilt mit Wirkung ab dem 01. Juni 2022.

## 11. Beendigung der Förderung

Die Förderung endet mit dem ersten Antrag, der die zu fördernde Gesamtleistung von 60kWp erreicht oder überschreitet (siehe hierzu den Absatz „Zuschusshöhe“ in Abschnitt B).

Die Förderung ist überdies zeitlich begrenzt, und läuft am 31.12.2023 aus.







## B. Fördertatbestände Stromerzeugung effizient, erneuerbar

### 1.1 Balkonmodule

Mit Balkonmodulen können auch Mieter\*innen, Besitzer\*Innen von Eigentumswohnungen oder Kleingärtner\*innen die dezentrale, erneuerbare Energieproduktion unterstützen, denen kein eigenes Dach zur Nutzung der Sonnenenergie zur Verfügung steht. Diese Möglichkeit fördert die Gemeinde Friolzheim mit einem pauschalen, maximalen Zuschuss in Höhe von 200 € (siehe Absatz „Zuschusshöhe“).

Inselanlagen von Kleingärtner\*Innen werden nicht bezuschusst, der Anschluss an das Stromnetz ist Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses.

### Voraussetzungen

Gefördert werden „Steckerfertige PV-Anlagen“, wenn alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllt werden.

Bei PV-Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen entsprechen.

Unter anderem die Geräte, die in der Marktübersicht der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie „grün“ gelistet sind, halten diese ein:

<https://www.pvplug.de/marktuebersicht/>

**Für den Anschluss des Balkonmoduls ist zwingend eine Wieland-Steckdose oder gleichwertig zu verwenden. Bei Abweichung von Wieland-Steckdose ist die Eignung des Anschlusses durch eine zugelassene Elektrofachkraft zu bestätigen und zu dokumentieren.**

Die Verpflichtung zur Prüfung der Vorgaben im Planungsrecht im Bereich des jeweiligen Gebäudes, sowie die Berücksichtigung der Auswirkungen durch die Installation der „Steckerfertigen PV-Anlage“ als bauliche Anlage, ist durch den/die Antragsteller\*In sicher zu stellen. Die Gemeinde Friolzheim als Fördermittelgeberin kann hierfür nicht haftbar gemacht werden. Eine Haftung der Gemeinde Friolzheim für Folgen und Schäden aus der Installation und dem Betrieb der Anlage ist generell ausgeschlossen.

### Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis, und damit als Beleg für die Auszahlung der vorab genehmigten Förderung, müssen zusammen mit dem genehmigten Antrag folgende Unterlagen beim Hauptamt spätestens 2 Monate nach Installation der PV-Anlage eingereicht werden:

- Kopie der Rechnung des Balkonmoduls & Wechselrichter, inkl. Rechnung über Installation / Anschluss der Anlage
- Nachweis Verwendung Wieland Stecker durch Rechnung oder Foto

Auf die Gesamtfrist von Antragstellung bis Einreichung des Verwendungsnachweises von 6 Monaten sei an dieser Stelle erneut hingewiesen.



### **Zuschusshöhe:**

Pauschaler **Zuschuss zu Installations- und Anschlusskosten** in Höhe der eingereichten Rechnung, jedoch max. 200 € pro Anlage und Antragsteller\*in, für die Installation einer 600Wp-Anlage.

Bei kleineren Anlagen reduziert sich der maximale Zuschuss linear mit der Anlagenleistung (z.B. eine 300Wp-Anlage wird mit maximal 100 € bezuschusst).

Maßgebend für die Berechnung der Zuschusshöhe ist die Leistung des Wechselrichters, die auf der eingereichten Rechnung ersichtlich sein muss.

Die Leistung des Wechselrichters wird auf 50Wp aufgerundet, z.B. ein 570Wp Wechselrichter geht als 600Wp Wechselrichter in die Berechnung der Zuschusshöhe ein.

Die Zuschüsse errechnen sich somit für Wechselrichter mit z.B. 300Wp, 350Wp, 400Wp, 450Wp, 500Wp, 550Wp, 600Wp.

**Achtung:** Der Kaufpreis der Anlage wird nicht bezuschusst bzw. berücksichtigt!

Es erfolgt lediglich ein Zuschuss auf die Installations- und Anschlusskosten. Installation und Anschluss in Eigenleistung können ebenfalls nicht bezuschusst werden.

